

**Anforderungskatalog
für die Zulassung als Prüfungsstätte für
„Geprüfte Fahrer von Verdichtungsgeräten in der Bauwirtschaft“**

Der Anforderungskatalog fußt sowohl auf der Verbändevereinbarung zur „Anforderung an die Prüfung von Baumaschinenführern in der Bauwirtschaft“ nebst Anlagen als auch auf der Satzung des Zulassungsausschusses für Prüfungsstätten von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft. Alle vorgenannten Dokumente sind in Gänze einzuhalten.

Zusätzlich sind folgende Anforderungen von den Prüfungsstätten in jedem Fall

- a) für die Zulassung als Prüfungsstätte und
- b) für die Dauer jeder Prüfung

gegenüber dem Zulassungsausschuss nachzuweisen und zu erfüllen.

Des Weiteren wird die Einhaltung der Anforderungen auch für die Durchführung von Lehrgängen im Zusammenhang mit der Prüfung empfohlen.

Anforderungen

- 1. Namentliche Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses** der Prüfungsstätte in Zusammensetzung gemäß Punkt 6 der Verbändevereinbarung
- Die Mitglieder im Prüfungsausschuss müssen berufliche Qualifikation mit Abschluss mindestens Meister/geprüfter Polier in der Bauwirtschaft mit praktischer Erfahrung im Umgang mit Verdichtungsmaschinen vorweisen können.

- 2. Technische Ausstattung der Prüfungsstätte**

Bei der Prüfungsstätte müssen folgende Maschinen zur Verfügung stehen:

Walzenzug ab 5 t

Tandemwalze-Kompakt ab 2 t oder Tandemwalze ab 7 t

Vibrationsplatte ab 100 kg

Verdichtungsfähiges Einbaumaterial (Frostschutz, Mineralboden u.a.) für Walzenzug:
50 m³

Verdichtungsfähiges Einbaumaterial (Asphaltmischgut, Asphaltfräsgut, Mineralboden u.a.) für Tandemwalze: 20 m³

Sonstige technische Vorkehrungen

- vorgeschriebene Personenschutzrüstung (PSA)
- Werkzeug und Material zur arbeitstäglichen Wartung und Pflege der Geräte

Die Maschinen müssen eine gültige sicherheitstechnische Prüfung laut Betriebssicherheitsverordnung und BGR 500 haben.

3. Benennung der Verantwortlichen der Prüfungsstätte inkl. Nachweis der Eignung

- Der Verantwortliche der Prüfungsstätte ist zu benennen.
- Der Verantwortliche der Prüfungsstätte muss ausreichende Erfahrungen in der Durchführung von Prüfungen in der Bauwirtschaft besitzen.

4. Räumlichkeiten und Prüfungsflächen

- Geeignetes Prüfungsgelände, tragfähig und weitgehend eben
Fläche für Walzenzug 12 m x 50 m
Fläche für Tandemwalze 12 m x 50 m
Fläche für Leitungsgraben 10 m x 15 m, Aushubtiefe mind. 0,80 m
Lageplan des Übungsgeländes ist vorzulegen
- Geeignete Prüfungs- und Sanitärräume
Prüfungsraum mit Tageslicht, ausreichender Beleuchtung
Prüfungsplatz mit Tisch mind. 1.200 x 600 mm, Stuhl
Prüfungsplätze gemäß Anzahl der Teilnehmer
Tisch, Stühle für Prüfungskommission
Umskleideraum mit Garderobe und Sitzmöglichkeiten
Waschraum und WC gemäß Arbeitsstättenverordnung
Erste Hilfe Ausstattung
Kopierer

5. Administrative Anforderungen

Einhaltung der Gebührenregeln

Bundeseinheitlich wird den Prüfungsstätten die Berechnung von Mindestgebühren für folgend genannte Leistungen wie folgt vorgegeben:

- Prüfungsgebühr je Prüfungskandidat: mindestens 250,00 €
 - 150,00 € inkl. MWSt Abführung je Prüfling, 100,00 Euro inkl. MWSt für Auszubildende für die Eintragung in das Bundeszentralregister ZUMBau an ZUMBau

Prüfungstermine: Die Bekanntmachung der Prüfungstermine an den Zulassungsausschuss hat spätestens bis 4 Wochen vor Durchführung zu erfolgen.

Registrierung aller Prüflinge entsprechend der Anlage zur Verbändevereinbarung und Weiterleitung an den Zulassungsausschuss bis spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung. Hierfür ist vom Zulassungsausschuss ein Registrierungsformat vorgegeben.

Berlin im Dezember 2023

Der Zulassungsausschuss für Prüfungsstätten zur Prüfung von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft

Ergänzung im Dezember 2014

Ergänzung im August 2017

Ergänzung im Dezember 2023

Stand 31.12.2023